



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

X.: Braunschweigisches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Braunschweigisches



n der letzten Zeit ist in den Tagesblättern wieder öfter über die braunschweigische Thronfolgefrage geschrieben worden. Seit dem Antritt der jetzigen Regentschaft ist diese Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen, und es hat den Anschein, daß sie noch öfter die Öffentlichkeit beschäftigen werde. Die gegenwärtige Lage und ihre Vorgeschichte dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Mit dem Herzog Wilhelm, der unvermählt blieb, erlosch die ältere Linie Braunschweig. Nach dem bestehenden Familienvertrage sollte das Land an die jüngere Linie in Hannover fallen. Da vorauszusehen war, daß infolge der Einverleibung Hannovers die Thronbesteigung des ältesten Agnaten auf Schwierigkeiten stoßen würde, wurde am 16. Februar 1879 ein Regentschaftsgesetz zwischen Regierung und Landtag vereinbart; dieses bestimmte, es solle, falls der berechtigte Thronerbe nach dem Tode des Herzogs am Regierungsantritt verhindert sei, ein Regentschaftsrat aus den drei stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den Präsidenten des Landtags und des Oberlandesgerichts gebildet werden. Am 18. Oktober 1884, am Todestage des Herzogs, trat der Regentschaftsrat die Regierung an. An demselben Tage nahm der Herzog von Cumberland, das Haupt der hannoverschen Linie, durch Patent von dem Herzogtum Besitz, wobei er zugleich in einem Rundschreiben an die deutschen Fürsten mitteilte, daß er gesonnen sei, die Reichsverfassung ganz anzuerkennen. Das braunschweigische Ministerium ließ sowohl das Patent, als auch die Aufforderung des Herzogs, sich mit ihm in Beziehung zu setzen, unbeachtet. Am 2. Juli 1885 erklärte der Bundesrat auf Antrag Preußens, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem innern Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei. Der braunschweigische Landtag gab hierzu seine Zustimmung und erwählte auf Vorschlag des Regentschaftsrats am 21. Oktober 1885 den Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten.

Bei seinem Einzug in Braunschweig wurde der Regent mit großem Jubel begrüßt. War doch die fernere Selbständigkeit des Landes gewährleistet, an deren Fortbestand viele gezweifelt hatten. Aber bald wurde die Stimmung kühler. Die häufige Abwesenheit des Regenten und seine wohl prinzipiell geübte Zurückhaltung wurden bedauert, obwohl der verstorbene Herzog noch viel seltener in den Mauern seiner Residenz zu weilen pflegte. Seit ungefahr

vier Jahren hat die welfische Bewegung an Stärke bedeutend zugenommen. Es bildeten sich zwei Gruppen, die braunschweigische Landesrechtspartei, die die schärfere Tonart, und die Brunonia, die die mildere vertritt. Die Rechtspartei stellt sich auch den Bestrebungen der hannöverschen Welfen gegenüber freundlich, während die Brunonia mit Abweisung aller auf die Wiederherstellung des Königreichs Hannover gerichteten Bestrebungen lediglich die Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland betreibt. Beide Gruppen haben ihre eignen wöchentlich erscheinenden Organe und verfügen über eine stetig wachsende Zahl von Mitgliedern. Was speziell die Mitglieder der Brunonia betrifft, so betonen sie stets ihre volle Anerkennung der Reichsverfassung — was bei der Rechtspartei nicht der Fall ist, da sie die Rechtmäßigkeit der Einverleibung Hannovers bestreitet —, neben ihrer tiefgehenden Ehrerbietung vor der Person des Regenten, dessen Zurückhaltung sie gerade als einen Beweis auffassen, daß er seine Regierung als ein Provisorium betrachtet und auch den leisesten Schein vermeiden wolle, als ob eine endgiltige Einrichtung bestände. Leute, die sich als Eingeweihte geberden, behaupten sogar, daß Prinz Albrecht selbst nichts sehnlicher wünsche, als von der ihm vom Kaiser Wilhelm I. übertragenen Pflicht befreit zu werden, ein Wunsch, der durch mancherlei Anzeichen als glaubwürdig bestätigt wird.

Die Herausgabe des Welfenfonds und die Begrüßung, die bei der Beerdigung des österreichischen Thronfolgers zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Cumberland stattfand, hatte alle die in ihrer Hoffnung auf eine baldige endgiltige Lösung der Thronfolgefrage bestärkt, die in dem gegenwärtigen Zustande nur einen Nothbehelf sahen, dessen baldige Änderung ihnen notwendig erschien. Die Agitation der welfischen Vereine wurde umfassender, die Zahl ihrer Mitglieder vermehrte sich zusehends, und die Redner forderten in den Versammlungen nachdrücklich, daß „ihr Herzog“ bald sein Erbe übernehme.

Da kamen die Fälle von Hampe und von Damm. Der Assessor von Hampe war als Reserveoffizier zu einer Übung einberufen worden und hatte gebeten, sie Familienereignisse halber, die seine Anwesenheit in Braunschweig wünschenswert machten, in Braunschweig abzu dienen. Dieses Ersuchen wurde abgelehnt, und von Hampe zu einer zweiwöchigen Festungshaft verurteilt, weil er in einem von ihm allerdings als Privatbrief bezeichneten Schreiben an seinen ihm befreundeten militärischen Vorgesetzten erklärt hatte, daß er sich als Anhänger des Herzogs von Cumberland in seinem Gewissen bedrängt fühle, dem Staate als Offizier zu dienen, der den Herzog an der Besitzergreifung seines Erbteils hindere. Wenn Herr von Hampe diese Überzeugung hegte, so hätte man allerdings erwarten dürfen, daß er sie nicht erst dann zum Ausdruck brachte, als er durch die Nichterfüllung eines an sich berechtigten Wunsches in eine gewisse Erregung versetzt worden war. Anders lagen die Dinge bei dem Falle von Damm. Herr von Damm war bis vor kurzem Stadtdirektor in Wolfenbüttel und hat sich ins Privatleben zurückgezogen. Auch er ist Reserveoffizier

und gehörte der vaterländischen Vereinigung Brunonia an. In dieser Eigenschaft wollte er am Geburtstage des Herzogs von Cumberland die Feste halten. Durch eine Indisposition wurde er an der Ausführung dieser Absicht verhindert, er erhielt jedoch vom Bezirkskommando den Befehl, das Manuskript der nicht gehaltenen Rede vorzulegen, und den weitem, sofort aus der Vereinigung auszutreten. Indem von Damm dem Befehle nachkam, hat er zugleich auf dem üblichen Instanzenwege Beschwerde erhoben und will, wie es heißt, womöglich eine allerhöchste Entscheidung herbeiführen. Die welfische Agitation machte sich natürlich diese beiden Fälle zu nütze. Noch höhere Wellen schlug die Bewegung, als bekannt wurde, daß das Staatsministerium, das bisher eine abwartende Stellung eingenommen hatte, die Beamten angewiesen habe, aus den welfischen Vereinen auszutreten und den erfolgten Austritt der vorgesetzten Behörde zu melden. In den Versammlungen der welfischen Vereine wurden gegen dieses Vorgehen der Regierung scharfe Resolutionen gefaßt; es wurde auch beschlossen, bei dem Regenten vorstellig zu werden. Der frühere nationalliberale Reichstagsabgeordnete Kulemann machte sogar in einem von einem braunschweigischen Blatte veröffentlichten Artikel den Versuch, die Verfügung des Ministeriums als ungesetzlich hinzustellen.

Wohl infolge dieser scharfen Opposition nahm die Regierung Veranlassung, in dem amtlichen Blatte in einer längern offiziellen Erklärung die Berechtigung der von ihr getroffenen Maßregel zu verteidigen und zugleich ihre Stellung zu der welfischen Agitation kundzugeben; daran war eine Erklärung über die gegenwärtige Lage des Landes angeschlossen. Diese offiziöse Auslassung ist für die Beurteilung der braunschweigischen Verhältnisse von so einschneidender Bedeutung, daß wir nachstehend ihren Gedankengang im wesentlichen wiedergeben wollen.

Nachdem kurz die Vorgänge erwähnt sind, die zum Erlaß des Regentenschaftsgesetzes und des Bundesratsbeschlusses vom 2. Juli 1885 führten, wird erklärt, daß in den tatsächlichen Verhältnissen, die der gegenwärtigen Gestaltung der Regierung des Herzogtums zu Grunde liegen, soweit die Kenntnis reiche, bisher keine Änderung eingetreten sei, und daß an der Herbeiführung jener Verhältnisse das Herzogtum keinen Teil habe. Diese Verhältnisse entzögen sich dem Einflusse des Landes. Es wird dann weiter ausgeführt, daß die Regierung es als ihre Aufgabe angesehen habe, die Staatsgeschäfte zu führen auf dem Boden des Regentenschaftsgesetzes und des Bundesratsbeschlusses. Über die Rücknahme dieses Beschlusses zu entscheiden sei nicht Sache des Herzogtums, sondern des Bundesstaates Preußen und der verbündeten Regierungen. Eine den Entschließungen dieser zuständigen Stellen vorgreifende, vom Herzogtum ausgehende Anregung zur Entscheidung der Frage sei unter Umständen geeignet, dem Lande bedenkliche Verwicklungen zu bringen. Geleitet durch diese Erwägungen sei das Ministerium zu der Überzeugung gelangt, daß die Thätigkeit der welfischen Vereinigungen mit den Interessen des Herzogtums nicht im

Einklang stehe, wenn sie auch die Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Regierung voll anerkannten. Ihre Thätigkeit in den Vereinen und der Presse wird als agitatorisch und leidenschaftlich bezeichnet. Sie bezwecke, in der Bevölkerung die Meinung hervorzurufen, daß die Regentschaft, wenn sie auch formell zu Recht bestehe, doch materiell ein Unrecht einschließe, wodurch die öffentliche Ruhe und der Friede im Lande gefährdet würden. Bis jetzt sei die Gefahr wegen der geringen Zahl der Staatsangehörigen, die den Vereinigungen beigetreten sei, nicht groß gewesen, deshalb sei ein Einschreiten gegen die Vereine selbst nicht geboten gewesen. Die Beteiligung der Beamten stehe jedoch mit der Beamtenstellung schon an sich nicht im Einklange, weil Beamte selbst den Schein zu vermeiden hätten, als bewahrten sie nicht die nötige Objektivität und Unbefangenheit, die zur Erledigung ihrer Amtsgeschäfte erforderlich sei. In erhöhtem Maße aber widerspreche den Pflichten der Beamten eine Beteiligung an solchen Agitationen, durch die der oberste Inhaber der Regierungsgewalt in das falsche Licht gestellt werde, als ob er der Vertreter eines materiell unrechtmäßigen Zustandes im Lande sei. Die Beteiligung der Beamten müsse ferner in weitem Kreise den Glauben erwecken, als seien die Agitationen begründet, und als werde dies von der Regierung dadurch schweigend anerkannt, daß sie keine Gegenmaßregeln treffe. Die formelle Berechtigung des Ministeriums zu der Aufforderung an die Beamten, aus den Vereinen auszutreten, wird mit dem dem Ministerium zustehenden Rechte der Aufsicht über alle Beamten begründet; dieses Aufsichtsrecht erstreckte sich sowohl auf das amtliche als auch auf das außeramtliche Verhalten und komme unter Umständen auch da in Ausübung, wo eine disziplinarisch strafbare Handlung nicht oder noch nicht begangen worden sei. Eine mit den Verfassungsbestimmungen über die Thronfolge im Widerspruche stehende Stellungnahme werde den Beamten durch ihren Austritt nicht zugemutet. Das Ministerium gab ferner die bedeutsame Erklärung ab, daß die Voraussetzung bei der Errichtung der Regentschaft sowohl wie bei dem Bundesratsbeschlusse das Anerkennung gewesen sei, daß nach dem Ableben des Herzogs der älteste Agnat des Hauses Braunschweig zur Thronfolge im Herzogtum berufen sei. Das sei auch heute noch unbestritten. Die offiziöse Auslassung schloß mit der Erklärung, daß die Regierung an den bisher bewährten Grundsätzen in der Stellungnahme zu der aus der letzten Thronerledigung hervorgegangenen Lage des Herzogtums festhalte und nicht ungerufen andre Wege einschlagen werde, von denen niemand sagen könnte, wohin sie das Herzogtum schließlich führen würden.

Diese Ausführungen sind natürlich in der welfischen Presse auf lebhaften Widerspruch gestoßen. Man erkannte dankbar an, daß das Ministerium die unbestrittne Erbfolge des „ältesten Agnaten des Hauses Braunschweig“ hervorhob, womit zugleich die Rechtsgiltigkeit des Erbhuldigungseides auch mit

Bezug auf die hannöversche Linie anerkannt wird, aber man blieb dabei, daß das Verbot an die Beamten ungesetzlich sei, und gelobte schärfste Opposition auch für die Zukunft.

Das ist im Augenblick der Stand der Angelegenheit. Am interessantesten in dem offiziellen Erlaß war die Feststellung der Thatsache, daß sich in den Verhältnissen nichts geändert habe. Es ist somit wohl jegliche Möglichkeit ausgeschlossen, daß in diesem Jahre, wo der älteste Sohn des Herzogs von Cumberland volljährig wird, die Thronfolgefrage ihre Erledigung finden werde. Das gegenwärtige Provisorium wird also weiter bestehen.

Das legt natürlich die Frage nahe: wie lange soll es überhaupt noch dauern? Die Antwort lautet vielfach: bis der Herzog seinen Frieden mit der preußischen Regierung macht und auf Hannover vollständig Verzicht leistet. Wer mit der Stimmung in Preußen vertraut zu sein vorgiebt, behauptet, daß sich weder der Herzog noch einer seiner Söhne jemals zu diesem Verzicht verstehen würden. Sie mögen Recht haben. Sei es aus Gründen der Pietät gegen den verstorbenen Vater, sei es aus sonstigen Erwägungen, jedenfalls ist mit der Möglichkeit dieses Verzichts nicht zu rechnen. Aber ist dieser Verzicht wirklich so unbedingt notwendig, wie es gewöhnlich hingestellt wird? Wir stehen nicht an, diese Frage mit nein zu beantworten. Der Herzog hat in seinem oben erwähnten Patent die Reichsverfassung anerkannt, er weiß, daß er nach menschlicher Voraussicht niemals wieder in den Besitz von Hannover kommen wird. Also lasse man ihn die Reichsverfassung feierlich anerkennen, die in gewissem Sinne doch auch den Besitzstand Preußens einschließt, und lasse ihn das Erbe seiner Väter antreten. Die Besorgnisse, die besonders in den Hamburger Nachrichten geäußert werden, als würde sich mit der Thronbesteigung des Herzogs in Braunschweig ein Herd von welfischen Umrrieben aufthun, sind wohl kaum ernst zu nehmen. Der Herzog hat ausdrücklich ausgesprochen, daß er sich durchaus als deutscher Fürst fühle und nichts thun oder unterstützen werde, was irgendwie die Sicherheit des Reiches gefährden könne. Da man an dem Worte eines deutschen Fürsten zu deuteln kein Recht hat, so darf man alle dahin gehenden Befürchtungen wohl als grundlos bezeichnen. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß der Herzog seit 1866 nichts, aber auch gar nichts gethan hat, was irgendwie Anlaß zu Bedenken gegeben hätte. Die Begrüßungen seiner Anhänger beantwortet er kurz und freundlich, streift aber selten oder nie die politischen Tagesfragen. Das Dankschreiben, das er kürzlich dem hannöverschen Rittmeister von Rheden sandte, war zwar um einen Ton herzlicher gehalten, verdient aber beileibe nicht die Bedeutung, die ihm vielfach in der Presse beigelegt wird. Wir sehen in dem Herzog von Cumberland auf dem braunschweigischen Throne keine Gefahr für das Reich, umsoweniger, als wahrscheinlich der Herzog sofort zu Gunsten seines Sohnes auf seine Anwartschaft

verzichten würde. Dieser aber hat die Ereignisse von 1866 nicht miterlebt, er kennt sie nur aus der Geschichte. Nichts ist natürlicher, als daß er sie nicht mit der Schärfe empfindet wie der Vater, und daß mit der Zeit der letzte Stachel schwinden würde. Betrachtet man die Sache von diesem Gesichtspunkt aus, so erscheint die Nachgiebigkeit Preußens als ein Akt politischer Klugheit, der die Quelle mancher Unzufriedenheit verstopfen würde.

Kann sich aber Preußen dazu nicht entschließen, so erledige man die Thronfolge in einer andern Form. Es geht nicht an, daß das Provisorium auf unbestimmte Zeit hinaus verlängert werde. Will man die formelle Verzichtserklärung des Herzogs nicht missen, so führe man im Interesse des Landes eine Entscheidung herbei, indem man den Herzog zu einer endgültigen Erklärung veranlaßt und ihn vor die Alternative stellt, entweder den Verzicht auf Hannover auszusprechen oder seiner braunschweigischen Erbschaft verlustig zu gehn. Dann mag sich das Land seinen Fürsten wählen. Den Vertretern des starren Rechtsprinzips wird dieser Gedanke wahrscheinlich als ein Frevel erscheinen, aber das Interesse des Landes verlangt gebieterisch eine Lösung, und schließlich ist dieses Interesse doch mindestens ebenso berechtigt, als es die Bedenken des Thronfolgers bezüglich der Verzichtleistung auf Hannover sind.

Es giebt übrigens auch in Braunschweig eine große Anzahl von Leuten, die zwar unter allen Umständen die Erhaltung der Selbständigkeit des Landes — Gegner davon giebt's überhaupt nicht — wünschen, die aber den Mitgliedern des hannöverschen Welfenhauses sehr ablehnend gegenüber stehn. Sie fürchten von der Thronbesteigung des Herzogs zwar nicht eine welfische reichsfeindliche Agitation, wohl aber eine Invasion des hannöverschen Adels und damit eine Zurückdrängung des braunschweigischen Elements in Braunschweig. Wie weit diese Befürchtungen berechtigt sind, vermögen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls sind sie vorhanden, und in einer Darstellung der gegenwärtigen Lage durften sie nicht unerwähnt bleiben.

Je eher die braunschweigische Frage zum Abschluß gebracht wird, desto besser ist es für das Land und in weiterm Sinne auch für das Reich. Die Gründe zur Unzufriedenheit sind gegenwärtig so zahlreich, daß die Ursachen, die mit etwas gutem Willen aus der Welt geschafft werden könnten, nicht länger als unumgänglich nötig bestehen bleiben sollten. *)

Æ.

*) Wir halten nach wie vor an der Ansicht fest, daß der förmliche Verzicht auf Hannover unbedingt gefordert werden muß, nicht weil wir dem Herzog von Cumberland oder seinem Sohne mißtrauten, sondern weil wir den hannöverschen Welfen keine Gelegenheit geboten sehn möchten, den künftigen Herzog von Braunschweig in eine gefährliche Versuchung zu führen.

Die Redaktion

